

BESONDERE VEREINBARUNGEN

-gilt gestrichen-

Art. 2 VERSICHERTE WARE

Die vorliegende Police findet auf alle Waren Anwendung, die keinen Versicherungsschutz besitzen, und für die der Kunde den Zusatzservice „MBE SafeValue“ in Anspruch genommen hat. Folgende Dienstleistungen sind im Versicherungsschutz enthalten:

- Warenabholung am Ort des Franchisenehmers
- Verpackungsservice
- Versicherungsschutz
- Versand

Art. 3 NICHT VERSICHERTE WARE

Sofern die Vertragsparteien vor Transportbeginn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist der Versand und Transport folgender Gegenstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Guthabekarten oder sonstige wertbehaftete Karten, Münzen, Briefmarken
- Pflanzen und lebende Tiere, verderbliche oder kühlpflichtige Ware
- Kraftfahrzeuge und Krafträder
- Sprengstoffe und explosive Güter

Art. 4 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherungspolice gilt für weltweit getätigte Sendungen und Transporte.

Sofern die Parteien vor Transportbeginn nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Garantie für den Versand in, von oder durch die folgenden Länder ausgeschlossen:

- Libyen, Irak, Afghanistan, Eritrea, Somalia
- Iran, Syrien, Sudan, Myanmar, Kuba Nordkorea;
- Länder, deren gesetzlichen Bestimmungen die Inanspruchnahme eines Versicherungsschutzes bei örtlichen Versicherungsgesellschaften vorschreiben;
- „Location“ gilt für Länder, die bei Beginn des Transports die Risikoeinstufung „Very High“ oder höher aufweisen, abrufbar unter <http://watch.exclusive-analysis.com/jccwatchlist.html>, verwaltet durch die Organisation Exclusive Analysis.

Art. 5 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUFGRUND VON SANKTIONEN

Die Versicherungsgesellschaft bietet, gemäß dem vorliegenden Vertrag, keinen Versicherungsschutz und reguliert keinerlei Schadensersatzansprüche, sofern die Muttergesellschaft zur Übernahme der Kosten für auferlegte Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen, im Sinne der Bestimmungen der Vereinten Nationen sowie für Wirtschafts- und Handelssanktionen, aufgefordert wird, gemäß der gesetzlichen Vorschrift oder Regelungen der Europäischen Union der Vereinigten Staaten Amerikas.

Art. 6 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Im Umfang vorliegender Versicherungsdeckung gelten, unbeschadet der italienischen Vorschriften, die in der beigefügten Versicherungspolice für Warentransport enthaltenen Allgemeinen Bedingungen, die im Rahmen der Haftungsbeschränkungen und der Dauer des Versicherungsschutzes um die nachstehenden Klauseln ergänzt werden:

- Institute Cargo Clauses (A) hrsg. 1. 1. 1982
- Institute Cargo Clauses (Air) hrsg. 1.1.1982
- Institute Strikes Clauses (Cargo) hrsg. 1. 1. 1982
- Institute Strikes Clauses (Air Cargo) hrsg. 1.1.1982
- Institute War Clauses (Cargo) hrsg. 1. 1. 1982
- Institute War Clauses (Air Cargo) hrsg. 1.1.1982
- Institute Frozen Food Clause (A) hrsg. 1.1.198 (ausschließlich für Luft- und Seetransporte)
- Institute Classification Clause hrsg. 1.1.2001 und die dazugehörige Beitragszuschlagstabelle bezüglich des Schiffalters
- Cargo ISM Endorsement. hrsg. 1.5.1998
- Termination of Transit Clause (Terrorism) hrsg. 1.1.2002
- Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause hrsg. 10.11.2003
- Institute Cyber Attack Exclusion Clause hrsg. 10.11.2003
- Cargo ISPS Endorsement

Es besteht kein Versicherungsschutz für bereits durch den Kunden verpackte Gegenstände.

AIG Europe Limited Rappresentanza Generale per l'Italia - Via della Chiusa, 2 - 20123 Milano

Tel: +39 02 36901, Fax: +39 02 3690222, www.aig.co.it - Registro Imprese Milano / C.F. / P.I. 08037550962 - REA Milano n. 1999051

Sede Secondaria di AIG Europe Limited - Registrata in Inghilterra e nel Galles con il numero 01486260

Sede legale: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, Londra EC3M 4AB, Regno Unito - Capitale Sociale Sterline 197.118.478



Art. 7 VERPACKUNG

Vorausgeschickt, dass der Franchisenehmer ggf. im Namen und auf Rechnung der Versicherten die ihm vom Kunden übergebene Ware mit der notwendigen Sorgfalt sachgemäß hinsichtlich der Beschaffenheit des Versandguts sowie des eingesetzten Transportmittels und dessen Bestimmungsort zu verpacken hat, wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Verpackung der zu versendenden Ware als solche anerkennt.

Art. 8 GEBRAUCHTWAREN

Von der Garantie ausgeschlossen sind für den Zeitraum während des Versicherungsschutzes Vorschäden oder Schäden, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem Transportereignis stehen sowie Schäden durch Abnutzung, Verbeulen, Rost, Oxidation und äußerliche Beschädigungen, die die Funktionalität des Versandgegenstands nicht beeinträchtigen.

Art. 9 TRANSPORTMITTEL UND HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMMEN (Versicherungsnachtrag vom 31.10.17)

Die Garantie greift bei Sendungen und Transporte, die unter dem vorliegenden Versicherungsschutz fallen und mit den unterstehenden

Transportmitteln befördert wurden, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Höchstversicherungssummen, für die die Gesellschaft bei einem Schadenfall oder bei einer Folge von Schadenfällen Schadensersatz zu leisten hat.

€ 200.000,00 je Schadenfall oder Schadensfolge, die auf dieselbe Schadenursache zurückzuführen sind

€ 200.000,00 je Transportmittel, reduziert auf

€ 50.000,00 je Kollo

Es gelten die folgenden Höchstgrenzen:

€ 4.000,00 für Gebrauchtwaren

€ 20.000,00 Produkte und Zubehör für Mobiltelefone und Tablets

€ 500,00 für Dokumente

Diese Versicherungssummen ersetzen Schäden auf Erstes Risiko.

Art. 10 FRANCHISE - SELBSTBEHALT

Bei Verlust oder Beschädigung der im Sinne des vorliegenden Versicherungsvertrags ersatzpflichtigen Gegenstände erfolgt die Schadensregulierung ohne Franchiseabzug, mit folgender Ausnahme: Für Schmuck, Edelmetalle und Kunstwerke mit einem Wert von über 25.000 € gilt ein Selbstbehalt von 10% aber mindestens 1.000 €.

Art. 11 ENTSCHÄDIGUNGSWERT

Mit teilweiser Abweichung von Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen, wird der Entschädigungswert auf Grundlage der im Folgenden aufgeführten Wertnachweise ermittelt:

für Neuware

- Rechnungswert; oder

- Kaufbeleg der erworbenen Ware, die mit MBE versendet wird; oder

- Warenwerterklärung, belegt durch einen offiziellen Listenpreis; oder

- Der im vom Kunden ausgefülltem und unterschriebenem Formular angegebener Warenwert (bis 4.000 €) – siehe Anhang I.

Als Neuware werden Gegenstände bezeichnet, die in ihrer Originalverpackung versendet werden und die zum Zeitpunkt des Versands nicht älter als drei Monate sind.

für Gebrauchtware

- handelsüblicher Warenwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Dem Warenwert sind Verpackungs- und Versandkosten hinzuzurechnen, die vom Kunden übernommen werden. Diese Zusatzkosten sind von MBE detailliert auszuweisen. Die dargelegten Warenwerte sind keine Schätzwerte.

Art. 12 SCHADENSMELDUNG – REGISTRIERUNGEN

Die Schadensanzeige an die Gesellschaft hat durch den Franchisenehmer mittels Eingabe der Versanddaten in die von MBE angebotene Internet-Plattform zu erfolgen.

Die Daten sind wie folgt:

a) wenn die Versicherungssumme (V.S.) unter 4.000 € liegt (V.S. < 4.000 €):

a. Vom Kunden unterschriebenes Schadensformular (s. Anhang I)

b. Warenwerterklärung

c. Vom Franchisenehmer beizufügendes Digitalfoto des Gegenstands

b) Wenn die Versicherungssumme größer oder gleich 4.000 € und niedriger oder gleich 50.000 € ist

a. Vom Kunden unterschriebenes Schadensformular, das per E-Mail an die Gesellschaft zwecks Anerkennung zu senden ist.

b. Nachweise über den Warenwert (Rechnung, Wertschätzung, Listenpreis usw.)

c. Vom Franchisenehmer beizufügendes Digitalfoto des versicherten Gegenstandes

d. Zustimmung der Gesellschaft

c) Wenn die Versicherungssumme über 50.000 € liegt

a. Fragebogen (s. Anhang II), der zwecks Anerkennung per E-Mail an die Gesellschaft zu senden ist.

d) Für Schmuck, Edelmetalle und Kunstwerke mit einem Wert über 25.000 € ist eine Beförderung durch einen Kurier mit entsprechenden

AIG Europe Limited Rappresentanza Generale per l'Italia - Via della Chiusa, 2 - 20123 Milano

Tel: +39 02 36901, Fax: +39 02 3690222, www.aig.co.it - Registro Imprese Milano / C.F. / P.I. 08037550962 - REA Milano n. 1999051

Sede Secondaria di AIG Europe Limited - Registrata in Inghilterra e nel Galles con il numero 01486260

Sede legale: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, Londra EC3M 4AB, Regno Unito - Capitale Sociale Sterline 197.118.478



Sicherungsmaßnahmen obligatorisch.

Die Franchisenehmer sind jedenfalls dazu verpflichtet, Stücklisten, Dokumente, Transportregister oder sonstige gleichwertige Unterlagen nebst Transportdokumente aufzubewahren und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, durch eigene Beauftragte innerhalb der Geschäftszeiten, die gesamte Dokumentation nebst sonstige offiziellen Transportdokumente in Besitz des Versicherungsnehmers, wie Kaufregister, Register der ausgestellten Rechnungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen, zu begutachten. Bei Fragen bezüglich dieser Dokumente hat der Versicherungsnehmer, falls erforderlich, zur Aufklärung des Schadenfalls beizutragen.

Art. 13 ANWENDBARE SCHADENQUOTE -gilt gestrichen-

Art. 14 MINDESTPRÄMIE -gilt gestrichen-

Art. 15 DECKVERLADUNG

Bei See- und Binnentransporte, abweichend und ergänzend zu Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen, gelten im Falle einer Deckverladung von nicht in Containern befindlichen Versandgegenständen ohne das Wissen der Gesellschaft die Versicherungsklauseln des Institute Cargo (C) hrsg.

1.1.82 mit Einschluss des Diebstahlrisikos, Nichtlieferung, Verlust sowie durch das Meer verursachtes Überbordspülen. Die ursprünglich vereinbarten Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

Art. 16 GROÙE HAVARIE

Die provisorischen Beiträge zur großen Havarie werden von der Gesellschaft gegen Vorlage eines vom Einlieferer übertragenen Depotscheins anteilig und maximal bis zur Höhe der versicherten Haftungssumme erstattet. Die Gesellschaft verpflichtet sich, gemäß den vereinbarten Regelungen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Versicherungsnehmer von der Beitragspflicht zur großen Havarie freizustellen, mit dem Transportvertrag oder mit den Gepflogenheiten des Zielhafens, sofern der Schaden zur Abwendung einer Gefahr dient und im Sinne der vorliegenden Police zu regulieren ist. Die Wirksamkeit dieser Klausel hat in keinem Fall eine Erhöhung der versicherten Summe zur Folge. Sollte die von der Gesellschaft gedeckte Versicherungssumme abzüglich des Entschädigungsbetrags wegen besonderer Havarie niedriger ausfallen als der Beitragswert, so wird der Entschädigungsbetrag anteilig reduziert. Soweit Schadensersatz in ausländischer Währung zu erfolgen hat, gilt der jeweilige Gegenwert am Ort und Tag der Transportdurchführung.

Art. 17 NICHTDURCHFÜHRUNG DES TRANSPORTS

Die Gesellschaft leistet in keinem Fall Ersatz für verloren gegangene, beschädigte Ware oder für geleisteten Aufwendungen infolge der Nichtdurchführung des anstehenden Transports oder Behinderung oder Änderung des Transportmittels wegen Verhaftung, Untersagung, restriktive Anordnungen und sonstige von einer Regierung, Behörde oder Volk erlassenen Verfügungen.

Art. 18 BESCHÄDIGUNG DER VERPACKUNG

Im Umfang vorliegender Deckung gelten Beschädigungen des Versandmaterials, wie beispielsweise Etiketten, Kapseln, Kartons, Schachteln, Schutzhüllen oder sonstige für die versicherte Ware verwendete Verpackungsmaterialien. Die Gesellschaft erstattet hierzu lediglich den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Verpackung, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Art. 19 SCHADENSFESTSTELLUNG

Unbeschadet der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Artikel (Art. 10 ff.) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- Anweisungen zu geben, um bei Eintritt eines schweren Schadenfalls die Gesellschaft unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen und damit die Beauftragung eines Havarie-Kommissars zu veranlassen. Die Schadensanzeige ist zu richten an: AIG EUROPE LIMITED - Rappresentanza Generale per l'Italia - Mailand- via della Chiusa 2 - Telefon 02/36901 - Telefax 02/3690305;

- die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen

- Der Versicherungsnehmer hat den Zustand des Transportmittels und dessen Ladung bis zu einer Besichtigung durch den von der Gesellschaft benannten Havarie-Kommissars oder Sachverständigen unverändert bestehen zu lassen. Dies gilt nicht bei Rettung der Güter oder bei Vorliegen berechtigter Gründe.

Der Versicherungsnehmer hat zudem alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu notwendig sind, den Schaden zu definieren, die Rechte der Versicherungsgesellschaft zur wahren und zu schützen, die Schadenserfassung zu ermöglichen sowie alle Unterlagen bereitzustellen, die die Existenz, die Art und der Wert der versicherten Güter belegen.

Er hat ferner das Recht auf Schadensersatz gegenüber möglichen Verantwortlichen zu wahren.

Der Versicherungsnehmer oder eine stellvertretende Person muss im Falle des Diebstahls oder Raubes umgehend die zuständigen Behörden hinzuziehen, eine ausführliche Beschreibung zum Sachverhalt liefern, die erforderlichen Angaben zur Bestimmung und Feststellung des Schadens und des Fahrers sowie eventuelle Zeugen. Er hat darüber hinaus über das Vorhandensein von Diebstahlalarmanlagen oder anderen Sicherheitssystemen zu informieren und eine Kopie über die Erstattung einer Anzeige einzureichen.

AIG Europe Limited Rappresentanza Generale per l'Italia - Via della Chiusa, 2 - 20123 Milano

Tel: +39 02 36901, Fax: +39 02 3690222, www.aig.co.it - Registro Imprese Milano / C.F. / P.I. 08037550962 - REA Milano n. 1999051

Sede Secondaria di AIG Europe Limited - Registrata in Inghilterra e nel Galles con il numero 01486260

Sede legale: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, Londra EC3M 4AB, Regno Unito - Capitale Sociale Sterline 197.118.478



Art. 20 VERFAHREN FÜR DIE ZÜGIGE SCHADENABWICKLUNG

Bei einer Schadenhöhe bis 10.000 € erfolgt die Entschädigungszahlung monatlich anhand einer Beladeliste, die für jeden Schadenfall folgendes zu enthalten hat:

1. Vom Kunden unterschriebenes Schadensformular zwecks Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung
2. Transportdokumente
3. Rechnung oder gleichwertiger Beleg gemäß Art.11.
4. Bild des Gegenstandes bei Zustellung am Ort des Franchisenehmers
5. Sendung des Beschwerdebriefs an den Frachtführer innerhalb der im Transportdokument enthaltenen Fristen
6. Höhe des beanspruchten Schadensersatzes.

In Ausnahmefällen behält sich die Gesellschaft nach eigenem Ermessen das Recht vor, dieses Verfahren nicht anzuwenden und den Anspruchsberechtigten darüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Schadenabwicklung.

Art. 21 SACHVERSTÄNDIGENFRANCHISE

Der Versicherungsnehmer ist von der Verpflichtung zur Hinzuziehung eines Havarie-Kommissars entbunden, sofern die Schadenhöhe nach Abzug der Franchise oder des Selbstbehalts unter 2.500 € liegt.

Es wird vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer - in eigener Verantwortung - seinen Versicherungsanspruch durch Vorlage aller Schadensdokumente geltend macht.

Art. 22 VERFAHRENSABSCHLUSS

Wird durch die zuständigen Behörden ein Ermittlungsverfahren zum Hergang eines Schadenfalls eingeleitet, so wird sich die Gesellschaft nicht das Recht vorbehalten, die Entschädigungszahlung bis zur Einreichung der Dokumente über den Abschluss des Verfahrens aufzuschieben.

Das oben Genannte kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Schaden durch vorsätzliche und/oder untreue Handlung des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter entstanden ist. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die vorstehend genannten Dokumente über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens einzureichen, sobald diese durch die Behörde ausgehändigt werden. Ferner ist die von der Gesellschaft bereits geleistete Entschädigung zur Rückzahlung fällig, sofern dem Versicherungsnehmer vorsätzliche Handlungen zur Last fallen.

Art. 23 ENTSCHÄDIGUNG BEI ANDERER WÄHRUNG

Bei Beschädigung der versicherten Ware, die mit ausländischer Währung verkauft/gekauft wurde, erfolgt die Entschädigung in Euro. Der Gegenwert wird am Tag der Rechnungsstellung ermittelt.

Die in ausländischer Währung abgeschlossene Versicherung ist rechtswirksam, sofern die Zahlung der entsprechenden Prämie in der gleichen Währung erfolgt.

Art. 24 RÜCKTRITT VOM VERTRAG -gilt gestrichen-

Art. 25 VERTRAGSAUFLÖSUNG -gilt gestrichen-

Art. 26 GEFAHRERHÖHUNG - GUTER GLAUBE -gilt gestrichen-

Art. 27 ANWENDBARES RECHT

Der vorliegende Vertrag und die beigelegten Unterlagen unterliegen den Gesetzen der Italienischen Republik.

Art. 28 VERTRAGSLAUFZEIT – STILLSCHWEIGENDE VERLÄNGERUNG -gilt gestrichen-

Art. 29 VERZUGSZEITRAUM -gilt gestrichen

Transportbranche Marineabteilung

Anhang Nr.1 (eins) mit der Versicherungspolice Nr. IMA0003096 Agentur AGIERRE SRL 9392/mt ausgestellt für Sistema Italia 93 S.r.l. Via Lunigiana 35-37, 20125 Mailand (Mi), Steuernummer 10697630159

Mit dem vorliegenden Anhang, dessen Inhalt Bestandteil des obengenannten Vertrages darstellt, vereinbaren die Parteien im gegenseitigem Einvernehmen mit Wirkung ab 1. Februar 2017 um 00:00, folgende Änderungen vorzunehmen:

PRÄAMBEL

Mail Boxes Etc. ist ein auf nationaler Ebene tätiges Franchise-Vertriebsnetz, das der Öffentlichkeit eine Vielzahl an Dienstleistungen anbietet. Diese Dienstleistungen umfassen u.a. einen Versandservice durch vertragliche Kurierdienstleister, Für Ware, die durch MAIL BOXES ETC weder verkauft noch gekauft wird, bietet MAIL BOXES ETC den Zusatzservice namens "MBE SafeValue". Dieser Service umfasst die Annahme der unverpackten Ware durch den Franchisenehmer an seinem Sitz sowie einen für jede Warenart und für die entsprechende Spedition und der damit verbundene Versicherungsschutz geeigneten Verpackungsservice.

Der Versicherungsschutz „MBE SafeValue“ gilt auch für von Kunden der Kategorie Business professionell verpackte Versandstücke und deckt die eventuell zurückgelegte Strecke von der Warenannahme am Sitz des Kunden des Partnerunternehmens bis hin zum Transport des Gutes zum Center des Franchisenehmers.

Art. 2 VERSICHERTE WARE

Die vorliegende Police findet auf alle Waren Anwendung, die keinen Versicherungsschutz besitzen, und für die der Kunde den Zusatzservice „MBE SafeValue“ in Anspruch genommen hat. Folgende Dienstleistungen sind im Versicherungsschutz enthalten:

- Warenabholung beim Kunden oder in einem MBE-Center (Franchisenehmer)
- Verpackungsservice, falls die Ware nicht bereits professionell verpackt wurde
- Versicherungsschutz
- Versand

Art. 6 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Im Umfang vorliegender Versicherungsdeckung gelten, unbeschadet der italienischen Vorschriften, die in der beigefügten Versicherungspolice für Warentransport enthaltenen Allgemeinen Bedingungen, die im Rahmen der Haftungsbeschränkungen und der Dauer des Versicherungsschutzes um die nachstehenden Klauseln ergänzt werden:

- Institute Cargo Clauses (A) hrsg. 1. 1. 1982
- Institute Cargo Clauses (Air) hrsg. 1. 1.1982
- Institute Strikes Clauses (Cargo) hrsg. 1. 1. 1982
- Institute Strikes Clauses (Air Cargo) hrsg. 1.1.1982
- Institute War Clauses (Cargo) hrsg. 1. 1. 1982
- Institute War Clauses (Air Cargo) hrsg. 1.1.1982
- Institute Frozen Food Clause (A) hrsg. 1.1.198 (ausschließlich für Luft- und Seetransporte)
- Institute Classification Clause hrsg. 1.1.2001 und die dazugehörige Beitragszuschlagstabelle bezüglich des Schiffalters
- Cargo ISM Endorsement. hrsg. 1.5.1998
- Termination of Transit Clause (Terrorism) hrsg. 1.1.2002
- Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause hrsg. 10.11.2003
- Institute Cyber Attack Exclusion Clause hrsg. 10.11.2003
- Cargo ISPS Endorsement

Die bereits vom Nutzer verpackten Gegenstände sind nicht versichert, es sei denn, die Verpackung wurde professionell vorgenommen.

Art. 7 VERPACKUNG

Vorausgeschickt, dass der Franchisenehmer ggf. im Namen und auf Rechnung der Versicherten die ihm vom Kunden übergebene Ware mit der notwendigen Sorgfalt sachgemäß hinsichtlich der Beschaffenheit des Versandguts sowie des eingesetzten Transportmittels und dessen Bestimmungsort zu verpacken hat, wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die vom Franchisenehmer durchgeführten Verpackung der zu versendenden Ware als solche anerkennt. Dies gilt auch für von Franchise-Kunden der Kategorie Business bereits professionell verpackte Versandstücke.

Art. 12 SCHADENSMELDUNG – REGISTRIERUNGEN

Die Schadensanzeige an die Gesellschaft hat durch den Franchisenehmer mittels Eingabe der Sendungsdaten in die von MBE angebotene Internet-Plattform zu erfolgen.

AIG Europe Limited Rappresentanza Generale per l'Italia - Via della Chiusa, 2 - 20123 Milano

Tel: +39 02 36901, Fax: +39 02 3690222, www.aig.co.it - Registro Imprese Milano / C.F. / P.I. 08037550962 - REA Milano n. 1999051

Sede Secondaria di AIG Europe Limited - Registrata in Inghilterra e nel Galles con il numero 01486260

Sede legale: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, Londra EC3M 4AB, Regno Unito - Capitale Sociale Sterline 197.118.478



Die Daten sind wie folgt:

a) wenn die Versicherungssumme (V.S.) unter 4.000 € liegt (V.S. < 4.000 €):

a. vom Kunden unterschriebenes Datenblatt (s. Anhang I)

b. Vom Franchisenehmer beizufügendes Digitalfoto der Ware oder der professionellen Verpackung, sofern letztere bereits vorgenommen wurde

b) Wenn die Versicherungssumme größer oder gleich 4.000 € und niedriger oder gleich 50.000 € ist;

a. Vom Kunden unterzeichnetes Datenblatt

b. Nachweise über den Warenwert (Rechnung, Wertschätzung, Listenpreis usw.)

c. Vom Franchisenehmer beizufügendes Digitalfoto der Ware oder der professionellen Verpackung, sofern letztere bereits vorgenommen wurde

c) Wenn die Versicherungssumme über 50.000 € liegt

a. Fragebogen (s. Anhang II), der zwecks Anerkennung per E-Mail an die Gesellschaft zu senden ist.

d) Für Schmuck, Edelmetalle und Kunstwerke mit einem Wert über 25.000 € ist eine Beförderung durch einen Kurier mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen obligatorisch.

Die Franchisenehmer sind jedenfalls dazu verpflichtet, Stücklisten, Dokumente, Transportregister oder sonstige gleichwertige Unterlagen nebst Transportdokumente aufzubewahren und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, durch eigene Beauftragte innerhalb der Geschäftszeiten, die gesamte Dokumentation nebst sonstige offiziellen Transportdokumente in Besitz des Versicherungsnehmers, wie Kaufregister, Register der ausgestellten Rechnungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen, zu begutachten. Bei Fragen bezüglich dieser Dokumente hat der Versicherungsnehmer, falls erforderlich, zur Aufklärung des Schadenfalls beizutragen.

Art. 20 VERFAHREN FÜR DIE ZÜGIGE SCHADENABWICKLUNG

Bei einer Schadenhöhe bis 10.000 € erfolgt die Entschädigungszahlung monatlich anhand einer Beladefliste, die für jeden Schadenfall folgendes zu enthalten hat:

1. Vom Kunden unterschriebenes Datenblatt zwecks Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung

2. Transportdokumente

3. Rechnung oder gleichwertiger Beleg gemäß Art.11.

4. Vom Franchisenehmer beizufügendes Digitalfoto der Ware oder der professionellen Verpackung, sofern letztere bereits vorgenommen wurde

5. Sendung des Beschwerdebriefs an den Frachtführer innerhalb der im Transportdokument enthaltenen Fristen

6. Höhe des beanspruchten Schadensersatzes.

In Ausnahmefällen behält sich die Gesellschaft nach eigenem Ermessen das Recht vor, dieses Verfahren nicht anzuwenden und den Anspruchsberechtigten darüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Schadenabwicklung.